

## Bekanntmachung Nr. 2.2015

Vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanung – VEP) Nr. 13 „am Steindamm“ der Stadt Wilster für den Bereich des WEZ, südlich der Bahnlinie Wilster-Brunsbüttel, nördlich der Straße Steindamm, westlich der freien Landschaft und östlich der Bebauung und der rückwärtigen Flächen 'Steindamm' Haus-Nr.7;

hier: Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Wilster hat in der Sitzung am 08.12.2014 die vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanung – VEP) Nr. 13 „am Steindamm“ der Stadt Wilster für den Bereich des WEZ, südlich der Bahnlinie Wilster-Brunsbüttel, nördlich der Straße Steindamm, westlich der freien Landschaft und östlich der Bebauung und der rückwärtigen Flächen 'Steindamm' Haus-Nr.7 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorhabenbezogene 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 tritt mit Beginn des 21.01.2015 in Kraft. Alle Interessierten können die vorhabenbezogene 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Bauamt, Zi. 24, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wilster geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wilster unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ab dem heutigen Tage auch unter der Rubrik „Bekanntmachungen/Wilster“ im Internetangebot der Stadt Wilster unter <http://www.wilster.de> bereitgestellt.

Wilster, 19.01.2015

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister  
S c h u l z

Veröffentlicht:

Wilster, 20.01.2015

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
S i e v e r s